



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2519**

A14

30. APR. 2024

Aktenzeichen  
4100-III.241 Sdb. EU-  
Opferschutzrichtlinie  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:  
Frau Dr. Holznelg  
Telefon: 0211 8792-206

#### 41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 03.05.2024

TOP „Opferschutz in NRW stärken - Die Richtlinie 2012/29/EU ist derzeit das wichtigste Instrument für die Opferrechte in der EU. Diese wird derzeit überarbeitet. Sind Änderungen aus NRW Landessicht notwendig?“

**Anlage**  
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 03.05.2024**

**Schriftlicher Bericht zu TOP**

**„Opferschutz in NRW stärken –  
Die Richtlinie 2012/29/EU ist derzeit das wichtigste In-  
strument für die Opferrechte in der EU. Diese wird der-  
zeit überarbeitet.“**

**Sind Änderungen aus NRW Landessicht notwendig?“**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die Beantwortung der mit Themenanmeldung vom 22.04.2024 aufgeworfenen Fragen zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

### **Vorbemerkung**

Bei dem gemeinsamen Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, der am 14.03.2024 beschlossen und am 25.03.2024 veröffentlicht worden ist (Plenarsitzungsdokument A9-0157/2024), handelt es sich um den Entwurf für eine Entschließung des Europäischen Parlaments. Die parlamentarische Entschließung selbst liegt noch nicht vor.

Die Zielrichtung von Kommissionsentwurf und Entschließung, Mängel bei der Anwendung der Opferschutzrichtlinie aus dem Jahr 2012 in der Praxis zu beheben und den Schutz der Opfer von Straftaten in der EU zu verbessern und weiterzuentwickeln, ist zu begrüßen. Das Ministerium der Justiz hält insbesondere die Vorschläge des LIBE- und des FEMM-Ausschusses für zielführend, den Opferschutz für einzelne vulnerable Gruppen *spezifisch* weiterzuentwickeln, dabei aber auf eine gute Koordination mit den *allgemeinen* Opferschutzmaßnahmen zu achten und zugleich das Phänomen der Intersektionalität nicht aus dem Blick zu verlieren.

Die Landesregierung verfolgt bereits heute diesen Ansatz. Die nachhaltige Stärkung des Opferschutzes und der Opferhilfe bildet einen Schwerpunkt ihrer Arbeit. Hierbei werden allgemeine, leicht erreichbare Opferschutzangebote – wie zum Beispiel die Opferhotline „0221/39 90 99 64“ der Beauftragten für den Opferschutz oder die geschulten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des polizeilichen Opferschutzes in den Kreispolizeibehörden – durch eine Vielzahl von spezialisierten staatlichen und nicht-staatlichen Opferhilfsprojekten ergänzt, die die Landesregierung initiiert und fördert.

Seit etwa einem Jahr bietet zudem die Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen Bürgerinnen und Bürgern, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, finanzielle Unterstützung, um aus der Gewalttat resultierenden wirtschaftliche Schäden abzumildern und Opfern von Gewalttaten zu der von ihnen oftmals vermissten Anerkennung als Gewaltopfer zu verhelfen. Die Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen kann dort helfen, wo zivilrechtliche Ansprüche nicht realisiert werden können und gesetzliche Leistungen nicht zum Tragen kommen.

Organisation und Arbeitsweise der Justiz sind ebenfalls auf die Belange der Opfer eingestellt, u. a. durch die Einrichtung von Koordinatorinnen und Koordinatoren für

den Opferschutz bei allen Staatsanwaltschaften und Präsidialgerichten und das flächendeckende Angebot an psychosozialer Prozessbegleitung nach § 406g der Strafprozessordnung (StPO).

Die mit Opferschutzfragen befassten Ressorts arbeiten fortlaufend unter Einbindung von Opferschutzorganisationen, Expertinnen und Experten der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft an einer stetigen Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Hilfestellungen für Opfer.

**Frage 1: Welchen Standpunkt vertritt der NRW-Justizminister zu den [obigen] Einzelvorschlägen?**

Eine Auseinandersetzung mit den in dem Anmeldeschreiben aufgeführten Vorschlägen der Ausschüsse kann derzeit nur eine vorläufige sein, weil diese – eine entsprechende Beschlussfassung des Parlaments vorausgesetzt – im weiteren Verlauf des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union im Trilog mit den Vertretern des Rates der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission abzustimmen wären.

- Die Bereitstellung von unentgeltlichen, einfach zugänglichen und sicheren Möglichkeiten zur Anzeige von Straftaten ist in Nordrhein-Westfalen bereits heute gewährleistet. Bei allen Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften kann eine Strafanzeige erstattet werden. Dies kann auch digital/online über die Internetwa- che der Polizei erfolgen. Zu bedenken ist allerdings, dass durch die Nutzung von Online-Formaten gerade bei Gewaltdelikten wertvolle Zeit verloren gehen kann, die Sofortmaßnahmen der Beweissicherung und des Opferschutzes eher erschwert als erleichtert. Darauf ist bei der Gestaltung von Online-Angeboten zu achten.
- Die Gewährleistung von kostenlosem Rechtsbeistand für Opfer ohne ausreichende finanzielle Mittel nach § 397a StPO ist für nebenklagefähige Delikte während des gesamten Strafverfahrens möglich. Ob eine Ausdehnung dieser Unterstützung auf alle Opfer von Straftaten – auch auf Geschädigte von Eigentums- und Vermögensdelikten, Delikten typischer Massenkriminalität oder auf das Jugendverfahren – sachgerecht wäre, bedarf kritischer Prüfung. Zielführender dürfte der Ausbau der Beordnungsmöglichkeiten für die psychosoziale Prozessbegleitung sein, insbesondere in den Bereichen häusliche Gewalt und Hasskriminalität. Darauf wirkt die Landesregierung mit Nachdruck hin, zuletzt durch einen von ihr in den Bundesrat eingebrachten und im November 2023 vom Bundesrat beschlossenen Entschließungsantrag im Bundesrat (BR-Drucksache 464/23).
- Die Schulung von Behördenmitarbeitenden in der Erkennung und Behandlung von Opfern, einschließlich angepasster Ansätze für traumatisierte, geschlechts- spezifische und minderjährige Opfer bildet in Nordrhein-Westfalen bereits heute

einen Schwerpunkt in den Fortbildungsangeboten. Beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei verwiesen auf die Landtagsvorlagen 18/2423 (Handlung und Maßnahmenkonzept im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“), 18/2268 („Impulse für ein queeres Leben“) und die Drucksachen 18/2572 („Sexualisierte Gewalt im Internet“) und 18/4950 („Gewalt-schutz“).

- Die Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Rechte von Opfern ist eine Daueraufgabe, die in zahlreichen Veranstaltungen von allen Ressorts kontinuierlich wahrgenommen wird.
- Der Zugang von Opfern von Straftaten mit grenzüberschreitenden Bezügen zu Beratungsstellen ihrer Wahl ist über das Opferschutzportal und die Hotline der Beauftragten für den Opferschutz gewährleistet.
- Dem Schutz der Opfer vor der Verherrlichung früherer Straftaten der Täter dient u. a. der Straftatbestand des § 140 StGB (öffentliche Billigung von Straftaten). Bei Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch falsche Darstellungen oder Verurteilungen stehen Betroffenen unter anderem Unterlassungsansprüche (§§ 1004 BGB, 823 BGB), Beseitigungsansprüche (§ 1004 BGB), Schadensersatzansprüche (§ 823 BGB), Ansprüche auf Widerruf oder Richtigstellung (§§ 823 BGB, 1004 BGB) und Ansprüche auf Löschung oder Berichtigung von Daten (DSGVO, BDSG) zur Verfügung, wobei in allen Fällen das Spannungsverhältnis zur Freiheit der Meinungsäußerung und zur Pressefreiheit mit in den Blick zu nehmen ist.

**Frage 2: Sieht das NRW-Justizministerium ausgehend von diesen Richtlinien-Änderungen, die in Brüssel diskutiert werden, weiteren Verbesserungs- und/oder Änderungsbedarf?**

Bei der Weiterentwicklung des Opferschutzes darf – worauf der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Richtlinienentwurf der Kommission vom 24.11.2023 (BR-Drucksache 346/23 Beschluss) hingewiesen hat – nicht zu bürokratisch und inflexibel vorgegangen werden. Die Regelungen im Unionsrecht müssen die Heterogenität von Opfern einer Straftat im Blick behalten und Standards formulieren, die sich nicht ausschließlich an einer zahlenmäßig begrenzten Gruppe von besonders schutzwürdigen Opfern orientieren, für eine Mehrzahl von Opfern aber bei hohem Aufwand an personellen und finanziellen Ressourcen keinen entscheidenden Mehrwert erbringen. Auch müssen die Maßnahmen zum Opferschutz in der Praxis jeweils mit den Anforderungen an ein faires Verfahren zum Schutze der Beschuldigtenrechte nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Notwendigkeiten einer effektiven Strafverfolgung in Einklang gebracht werden. Dies zu verwirklichen ist Aufgabe der Bundesregierung in den Ratsarbeitsgruppen und im Trilog.